

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 0371/2025**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 19.12.2025
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Stadtrat	07.01.2026	abweichender Beschluss s. Seite 3	22   0   3
Widerspruch vom Bürgermeister			
Stadtrat	25.02.2026	vertagt	-----
Stadtrat	29.04.2026		

Betreff: Antrag Fraktionen CDU-WG Zukunft, AfD, WG Lüderitz zur Beauftragung eines Fachanwaltes für Kommunalrecht infolge der bereits eingegangenen drei Widersprüche und weiterer angekündigter Widersprüche des Bürgermeisters Brohm

## Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung eines Fachanwaltes für Kommunalrecht infolge der bereits eingegangenen drei Widersprüche und weiterer angekündigter Widersprüche des Bürgermeisters.

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens Nicht beziffert  Max. 1.000€ pro Fraktion/ Jahr  ? EUR	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	X	Ja	Nein	
	Jahr 2026			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

**Anlagen:** Antrag 3er Fraktionen

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

### **Begründung lt. Antrag:**

Der Stadtrat beschloss die Erweiterung des § 17 Abs. 4 GO.

Hiernach wurde die Geschäftsordnung ergänzt in Buchstabe b) Ausgaben der laufenden Fraktionsgeschäfte einmalige Ausgaben wie (NEU: anwaltliche Beratung, Vertretung) hinzu zu fügen.

Die eindeutige Benennung in der Aufzählung der Verwendung von Fraktionsgeldern gibt den Fraktionen und Fraktionsmitgliedern die rechtliche Sicherheit bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit nicht als Privatperson, sondern als Organ die Beauftragung eines Rechtsanwaltes zu ermöglichen. Die Verauslagung durch Fraktionsgelder für anwaltliche Beratung/Vertretung müssen von der Gemeinde erstattet werden

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung weist darauf hin, dass der vorliegende Beschlussvorschlag in der derzeitigen Form nicht vollziehbar ist.

Für eine rechtssichere Umsetzung sind vorab wesentliche Punkte zu klären, die bislang offen sind.

Aus Gründen der verwaltungsseitigen und haushaltsrechtlichen Sorgfaltspflicht wird daher vorsorglich auf die nachfolgenden, für die praktische Umsetzung des Beschlusses maßgeblichen und derzeit noch ungeklärten Punkte hingewiesen:

#### **1. Abgrenzung der Zuständigkeiten**

Zunächst ist nicht eindeutig bestimmt, wer Auftraggeber der anwaltlichen Beauftragung sein soll und in welchen konkreten Fallkonstellationen eine Kostenübernahme zulässig ist. Insbesondere ist abzugrenzen, ob es sich um Angelegenheiten der Fraktionen, einzelner Mandatsträger oder der Kommune als Körperschaft handelt. Ohne diese Abgrenzung besteht die Gefahr unzulässiger Interessenkonflikte.

- 2. Kostenrahmen und -kontrolle:** Weiterhin fehlen ein klarer Kostenrahmen sowie ein Verfahren zur vorherigen Prüfung und Genehmigung der Beauftragung. Eine pauschale oder unlimitierte Übernahme von Anwaltskosten widerspricht den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Im Einklang mit dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist die Festlegung eines sachgerechten Kostenrahmens unerlässlich. Es muss ein Verfahren zur vorherigen Genehmigung der Beauftragung und zur Kontrolle der Kostenhöhe mit beschlossen werden.

- 3. Haushaltsrechtliche Einordnung:** Darüber hinaus ist die haushaltsrechtliche Einordnung ungeklärt. Zwar stehen den Fraktionen gemäß § 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung Fraktionsmittel in Höhe von jeweils 1.000 EUR jährlich/ pro Fraktion zur Verfügung; es ist jedoch offen, ob und in welchem Umfang diese Mittel für anwaltliche Leistungen eingesetzt werden dürfen und ob der Beschluss nur für die antragstellenden Fraktionen oder für alle Fraktionen gelten soll. Es muss zudem geklärt werden, ob nur die Fraktionsgelder der 3 beantragenden Fraktionen für anwaltliche Kosten zur Verfügung stehen (in Summe dann 3.000€/ jährl.) oder ob noch mehr Fraktionen ihre Gelder entsprechend dem Zweck dieses Beschlusses zur Verfügung stellen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte derzeit in einer Haushaltssperre befindet. Neue, nicht unabweisbare Ausgaben dürfen unter diesen Umständen grundsätzlich nicht begründet werden. Die Umsetzung eines entsprechenden Beschlusses steht daher unter dem Vorbehalt einer haushaltsrechtlich zulässigen Finanzierung.

**Aus Sicht der Verwaltung besteht daher weiterer Klärungs- und Beratungsbedarf, bevor eine rechtlich wirksame und vollziehbare Beschlussfassung erfolgen kann.**

## **abweichender Beschluss aus der Stadtratssitzung vom 07.01.2026**

### Änderungsantrag:

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung eines Fachanwaltes für Kommunalrecht, infolge der ~~bereits eingegangenen drei Widersprüche und weiterer angekündigter Widersprüche des Bürgermeisters~~ Durchführung einer Dienstaufsichtsbeschwerde, eingebracht durch die WG Lüderitz.

**Abstimmung Änderungsantrag: 23x Ja, 0x Nein, 2x Enthaltung**

### Abstimmung der geänderten BV 0371/2025:

Der Stadtrat beschließt, die Beauftragung eines Fachanwaltes für Kommunalrecht, infolge der Durchführung einer Dienstaufsichtsbeschwerde, eingebracht durch die WG Lüderitz.

**Abstimmungsergebnis: 22x Ja, 0x Nein, 3x Enthaltung**